

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2002	Ausgegeben am 26. November 2002	Nr. 106
------	---------------------------------	---------

### Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplom-Studiengang Geographie. . . . . S. 793

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplom-Studiengang Geographie**

Vom 5. Juli 2001

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 4. November 2002 nach § 110 Abs. 1 Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 183) die Änderung der Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplom-Studiengang Geographie vom 6. Januar 1997 (Brem.ABl. S. 103) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

#### Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Bremen für den Diplom-Studiengang Geographie vom 6. Januar 1997 (Brem.ABl. S. 103) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsvoraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung sind Leistungsnachweise, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen in folgender Form erbracht werden können:“

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den beiden Nebenfächern je eine Fachprüfung in Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer vergleichbaren anderen Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Nebenfachvereinbarungen.“

§ 5 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. in den beiden Nebenfächern je eine Fachprüfung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer vergleichbaren anderen Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Nebenfachvereinbarungen.“

§ 14 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. an Lehrveranstaltungen in den beiden Nebenfächern nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweiligen Nebenfachvereinbarungen mit Erfolg teilgenommen hat.“

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Diplom-Vorprüfung besteht in den beiden Nebenfächern jeweils aus einer mündlichen Fachprüfung oder einer Klausurarbeit oder einer vergleichbaren anderen Prüfungsform nach Maßgabe der jeweiligen Nebenfachvereinbarungen.“

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. an Lehrveranstaltungen in den beiden Nebenfächern nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweiligen Nebenfachvereinbarungen mit Erfolg teilgenommen hat.“

§ 22 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. jeweils einer mündlichen Fachprüfung oder einer vergleichbaren anderen Prüfungsform in den beiden Nebenfächern nach Maßgabe der Bestimmungen in den jeweiligen Nebenfachvereinbarungen.“

§ 29 wird um Absatz 3 ergänzt:

„(3) Auf Antrag des Kandidaten wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt.“

**Anhang zur Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Geographie<sup>1</sup>**

Prüfungsvoraussetzungen, Prüfungsgebiete und Prüfungsleistungen in den Nebenfächern (Wahlpflichtfächern) nach § 16 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 7, § 22 Abs. 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Geographie (DPO):

#### 1. BIOLOGIE

##### 1. Prüfungsgebiete

- a) Botanik,
- b) Zoologie,
- c) Ökologie.

<sup>1</sup> Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

## 2. Prüfungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus dem Prüfungsgebiet Botanik.
- Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus dem Prüfungsgebiet Ökologie.

## 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten Dauer oder einer Klausurarbeit in einem der genannten Prüfungsgebiete. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten.

## 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer in einem der genannten Prüfungsgebiete. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend.

## 2. CHEMIE

### 1. Prüfungsgebiete

- Allgemeine und anorganische Chemie,
- Anorganische Chemie I (Quantitative Analytik),
- Organische Chemie I,
- Vertiefte Bereiche der Anorganischen und Organischen Chemie sowie der Methodik.

### 2. Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsvoraussetzungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten oder bei Praktika in Form von Kolloquien erbracht. Als Zulassungsvoraussetzungen sowohl für die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung werden je zwei Leistungsnachweise verlangt:

- für die Diplom-Vorprüfung je ein Leistungsnachweis des „Chemischen Praktikums (Quantitative Analyse)“ und des „Quantitativanalytischen Praktikums“;
- für die Diplomprüfung zwei Leistungsnachweise aus Wahlveranstaltungen des Hauptstudiums. Dabei muß mindestens ein Leistungsnachweis aus den Vertiefungsbereichen Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Methodik erbracht werden.

### 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung in einem der genannten Prüfungsgebiete nach Wahl des Studierenden von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten Dauer.

### 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung in einem der genannten Prüfungsgebiete nach Wahl des Studierenden von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.

## 3. GEOWISSENSCHAFTEN

### 1. Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete für die Diplom-Vorprüfung sind die Inhalte der im Curriculum aufgeführten Vorlesungen des Grundstudiums. Prüfungsgebiete für die

Diplomprüfung sind die Inhalte der im Curriculum aufgeführten Vorlesungen und Übungen des Hauptstudiums.

## 2. Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsvoraussetzungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen (Übungen) in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen und bei Geländeübungen oder Exkursionen in Form von Protokollen erbracht. Als Zulassungsvoraussetzungen sowohl für die Diplom-Vorprüfung als auch die Diplomprüfung werden je zwei Leistungsnachweise verlangt:

- Prüfungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung sind Leistungsnachweise der erfolgreichen Teilnahme an den Geologischen Übungen I und II sowie an den Geländeübungen;
- Prüfungsvoraussetzung für die Diplomprüfung sind Leistungsnachweise der erfolgreichen Teilnahme an einem Geländepraktikum sowie an den Biostratigraphischen Übungen oder den Übungen zur Hydrogeologie.

## 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung in den genannten Prüfungsgebieten von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten Dauer.

## 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung in einem der Prüfungsgebiete nach Wahl des Studierenden von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.

## 4. INFORMATIK

### 1. Prüfungsgebiete

- Die Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung sind „Praktische Informatik I und II“ sowie „Anwendungen und Auswirkungen von Informatik“.
- Die Prüfungsgebiete der Diplomprüfung umfassen die Inhalte der gewählten Lehrveranstaltungen zur Praktischen und Angewandten Informatik.

### 2. Prüfungsvoraussetzungen

Die Prüfungsvoraussetzungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, Klausurarbeiten oder wöchentlich zu bearbeitenden Übungsarbeiten mit anschließendem Fachgespräch erbracht:

- Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums in einem der genannten Prüfungsgebiete;
- Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in einem der genannten Prüfungsgebiete.

### 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung in einem der genannten Prüfungsgebiete von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten Dauer.

### 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung in einem der genannten Prüfungsge-

biete von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.

## 5. KULTURWISSENSCHAFTEN

### 1. Prüfungsgebiete

- a) Integrationsbereich: Theorie und Methoden,
- b) Ethnologie/Kulturanthropologie,
- c) Kulturelle Öffentlichkeiten und Kulturgeschichte.

### 2. Prüfungsvoraussetzungen

Die Prüfungsvoraussetzungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, Klausurarbeiten oder in Form besonderer schriftlich erläuterter Produkte (zum Beispiel Video, Audioaufnahmen) erbracht:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus der Lehrveranstaltung „Kulturtheorie“ oder „Einführung in die Kulturgeschichte“;
- b) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus einem der drei Prüfungsgebiete.

### 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten Dauer. Prüfungsinhalt sind zwei Themen, die aus zwei der drei Prüfungsgebiete stammen müssen.

### 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer. Prüfungsinhalt sind zwei der drei Prüfungsgebiete.

## 6. PHYSIK

### 1. Prüfungsgebiete

- a) Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung sind die Inhalte der für Geowissenschaftler im Grundstudium vorgesehenen Veranstaltungen „Physik I und II“.
- b) Prüfungsgebiete der Diplomprüfung sind die Inhalte der Veranstaltung im Hauptstudium „Allgemeine Ozeanographie für Geologen und Biologen“ sowie der Veranstaltungen aus dem vertieft studierten Wahlfachbereich im Umfang von mindestens 6 Semesterwochenstunden.

### 2. Prüfungsvoraussetzungen

Die Prüfungsvoraussetzungen werden in Form von Versuchsprotokollen und Übungsaufgaben erbracht:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind zwei Leistungsnachweise, je einer aus den für Geowissenschaftler im Grundstudium vorgesehenen Veranstaltungen „Physik I“ und „Physik II“;
- b) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus der Veranstaltung im Hauptstudium: „Allgemeine Ozeanographie“ sowie ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung des vertieft studierten Wahlfachbereiches.

### 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höch-

stens 40 Minuten Dauer oder einer Klausurarbeit nach Maßgabe des Veranstalters. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten.

### 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer.

## 7. POLITIKWISSENSCHAFT

### 1. Prüfungsgebiete

- a) Politische Theorie und Ideengeschichte,
- b) Politik und politisches System in liberalen Demokratien unter besonderer Berücksichtigung der Bundesrepublik Deutschland,
- c) Internationale und transnationale Beziehungen,
- d) Analyse und Vergleich unterschiedlicher politischer Systeme; Entwicklungs- und Modernisierungstheorien,
- e) Analyse von Politikfeldern und deren wirtschaftliche und gesellschaftliche Voraussetzungen.

### 2. Prüfungsvoraussetzungen

Prüfungsvoraussetzungen werden in Form von schriftlichen Referaten, Hausarbeiten oder Klausurarbeiten, gegebenenfalls verbunden mit mündlichen Leistungen erbracht:

- a) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Einführungsveranstaltungen oder Kursen in einem der genannten Prüfungsgebiete;
- b) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus Hauptkursen oder Projektveranstaltungen aus einem der genannten Prüfungsgebiete.

### 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten Dauer oder einer Klausurarbeit in einem der genannten Prüfungsgebiete.

Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens fünf Stunden.

### 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer in einem der genannten Prüfungsgebiete. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend.

## 8. RECHTSWISSENSCHAFT

### 1. Prüfungsgebiete

- a) Die Prüfungsgebiete der Diplom-Vorprüfung erstrecken sich auf den Inhalt der Veranstaltungen im Grundstudium: „Einführung in die Rechtswissenschaft“ und „Verfassungsrecht I und II“.
- b) Die Prüfungsgebiete der Diplomprüfung umfassen den Inhalt der Veranstaltungen im Hauptstudium: „Allgemeines Verwaltungsrecht I und Verwaltungsprozeßrecht“ oder „Besonderes Verwaltungsrecht II: Recht der planenden Verwaltung und Kommunalrecht“ sowie der gewählten

Wahlveranstaltungen („Öffentliches Recht“ oder „Umweltrecht“).

## 2. Prüfungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzungen für die Zulassung der Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung des Grundstudiums.
- b) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung des Hauptstudiums.

## 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 Minuten Dauer oder einer Klausurarbeit in einem der genannten Prüfungsgebiete. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens drei Stunden.

## 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer in einem der genannten Prüfungsgebiete.

## 9. SOZIOLOGIE

### 1. Prüfungsgebiete

- a) Allgemeine Soziologie,
- b) Sozialstrukturanalyse,
- c) Spezielle Soziologie,
- d) Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik.

### 2. Prüfungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung des Grundstudiums in einem der genannten Prüfungsgebiete.
- b) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums aus einem der genannten Prüfungsgebiete.

### 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten Dauer oder einer Klausurarbeit in einem der genannten Prüfungsgebiete.

Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt mindestens 90 Minuten und höchstens drei Stunden.

### 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens

60 Minuten Dauer in einem der genannten Prüfungsgebiete. Bei einer Gruppenprüfung erhöht sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend.

## 10. WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

### 1. Prüfungsgebiete

- a) Prüfungsgebiete für die Diplom-Vorprüfung sind Inhalte der Veranstaltungen im Grundstudium: „Mikroökonomische Theorie“, „Makroökonomische Theorie“, „Produktions- und Absatzwirtschaft“ und „Volkswirtschaftliches Rechnungswesen“.
- b) Prüfungsgebiete für die Diplomprüfung sind die Inhalte der beiden Prüfungsgebiete Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre nach Maßgabe der Veranstaltungen im Hauptstudium: „Wirtschaftspolitik“, „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ sowie der gewählten Wahlveranstaltungen.

### 2. Prüfungsvoraussetzungen

Die Prüfungsvoraussetzungen werden im Grundstudium in Form einer Klausurarbeit und im Hauptstudium in Form einer Klausurarbeit oder eines Referates oder einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des Veranstalters erbracht:

- a) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist ein Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung des Grundstudiums;
- b) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung des Hauptstudiums.

### 3. Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 40 Minuten Dauer in einem der genannten Prüfungsgebiete.

### 4. Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer mündlichen Fachprüfung von mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer in einem der genannten Prüfungsgebiete.

### Artikel 2

Die Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Bremen, 4. November 2002

Der Senator für  
Bildung und Wissenschaft